

# CORONA-Wirtschaftshilfen

Stand: 15. Dezember 2020

## NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE



### WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

\*\*\* Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die aufgrund aktueller Schließungsverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen). Zum Beispiel: Gastronomie und Beherbergung, Theater, Messen, Schwimmbäder, Veranstaltungsstätten.

\*\*\* Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Zum Beispiel: Wäschereien, die ausschließlich für Hotels waschen, und auf die Gastronomie spezialisierte Großhändler.

\*\*\* Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen. Zum Beispiel: Musiker oder Kabarettisten, die über eine Veranstaltungsagentur ihre Leistungen für eine direkt betroffene Einrichtung, wie ein Theater, erbringen.

\*\*\* Verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundenen Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Betreibt zum Beispiel ein Unternehmensverbund einen Getränkehandel (geöffnet) und eine Kneipe (geschlossen), ist er antragsberechtigt, wenn der Kneipen-Umsatz mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes des Verbunds beträgt. Erstattet werden dann 75 Prozent des Kneipenumsatzes im November und Dezember 2019. Unternehmen, die nur teilweise geschlossen sind, gelten als Mischunternehmen. Sie sind antragsberechtigt, wenn der Umsatzanteil, der auf den geschlossenen Bereich entfällt, mindestens 80 Prozent beträgt. Bietet zum Beispiel ein Salon Kosmetikleistungen (geschlossen) und Friseurleistungen (geöffnet) an, ist er für die November- und Dezemberhilfe antragsberechtigt, wenn auf den Bereich Kosmetik mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes entfällt.

Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Auch Landes- beziehungsweise Staatsbetriebe und kommunale Eigenbetriebe sind antragsberechtigt.

Die ursprünglich auf einen Monat begrenzte Novemberhilfe wurde verlängert (Dezemberhilfe). Für die Novemberhilfe sind 10 Mrd. Euro vorgesehen. Das Finanzvolumen der Dezemberhilfe wird auf ca. 4,5 Milliarden Euro pro Woche der Förderung geschätzt.

### WIE HOCH SIND DIE ZUSCHÜSSE?

Mit der November- bzw. Dezemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Vorjahresumsatzes gewährt. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewährt werden. Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November bzw. Dezember 2020 gezahlt werden, sind anzurechnen. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Wenn im November und Dezember trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Der Höchstsatz der Förderung beträgt gemäß Beihilferegeln der EU eine Million Euro. Die Bundesregierung versucht derzeit, die Beihilfegrenze auf vier Millionen Euro auszuweiten und anschließend eine Antragstellung auf Grundlage eines anderen beihilferechtlichen Rahmens zu ermöglichen („Novemberhilfe plus“). Solche Anträge würden auch Unternehmen offenstehen, die bereits Novemberhilfe beantragt haben. In diesem Fall würden Leistungen der Novemberhilfe auf die „Novemberhilfe plus“ angerechnet.

Für Restaurants wird die Umsatzersatzung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Umsätze im Außenverkauf mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Umsätze im Außenverkauf während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 durch Verzehr im Restaurant 8.000 Euro Umsatz und 2.000 Euro durch Außenverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), das heißt zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

### WIE UND WO SIND ANTRÄGE ZU STELLEN?

Anträge können seit dem 25. November über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden. Der Antrag muss elektronisch durch Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen eingereicht werden (sogenannte prüfende Dritte).

Soloselbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Als Identitätsnachweis benötigen sie die Elster-ID aus ihrer elektronischen Steuererklärung.

Unternehmen und Soloselbstständige, die Fördersummen über 5.000 Euro geltend machen und ihre Anträge über einen prüfenden Dritten stellen haben, erhalten zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent ihrer beantragten Fördersumme (maximal jedoch 10.000 Euro). Erste Auszahlungen erfolgen seit dem 27. November. Die volle Auszahlung der November- und Dezemberhilfen erfolgt vermutlich erst im Januar 2021.

Bis zum 8. Dezember wurden insgesamt 151.474 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von rund 2,5 Mrd. Euro gestellt (davon 110.470 über einen prüfenden Dritten und 41.004 Direktanträge von Soloselbstständigen). Ausgezahlt wurde bislang (8. Dezember) 403 Mio. Euro.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/Novemberhilfe.html>

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE I, II und III

### WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Nach der Corona-Soforthilfe (März-Mai) startete die Überbrückungshilfe. Die erste Phase (Juni-August) ist zum 31. August ausgelaufen. Anträge waren rückwirkend bis zum 09. Oktober möglich. Seit dem 21. Oktober können Anträge für die zweite Phase (September-Dezember) gestellt werden (Überbrückungshilfe II). Bereits beschlossen ist die Überbrückungshilfe III (Januar-Juni 2021).

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen und aus allen Branchen (mit Ausnahme der nachfolgend unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen), Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe antragsberechtigt, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen: Umsatzseinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder Umsatzseinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von der vorgenannten Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt.

Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine).

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Hauptberuf für das Unternehmen tätig sein.

Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Jugendbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind antragsberechtigt.

Folgende Unternehmen sind nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,
- Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden,
- Öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen), die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen,
- Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Euro Jahresumsatz
- Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb.

### WIE HOCH SIND DIE ZUSCHÜSSE?

Die Überbrückungshilfe II kann maximal für vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzseinbruch > 70 Prozent,
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzseinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent,
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzseinbruch > 30 Prozent.

Maximale Förderung: 50.000 Euro pro Monat beziehungsweise maximal 200.000 Euro für vier Monate. Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten maximal 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 Euro förderfähig sind, entfallen. Die Personalkosten werden in der Überbrückungshilfe mit einer Pauschale von 20 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten wie beispielsweise Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen, Instandhaltungs- und Wartungskosten, Kosten für Energie- und Wasserversorgung. Ebenfalls förderfähig sind Ausgaben für Hygienemaßnahmen wie Desinfektionsmittel und mobile Luftfilteranlagen, Außenzelte, Wärmestrahler, Kosten für Beratungsleistungen bei der Antragstellung und Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von 20 % aller sonstigen geförderten Fixkosten. Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig.

Für die Überbrückungshilfe III (Januar-Juni 2021) werden die förderfähigen Fixkosten um Abschreibungen, bauliche Modernisierungsmaßnahmen sowie Stornierungskosten für geschäftliche Aktivitäten erweitert. Für Soloselbstständige ist eine einmalige Betriebskostenpauschale geplant: 25 Prozent des Referenzumsatzes, maximal 5.000 Euro. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden auch die Ausfall- und Vorbereitungsstellen für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros wegen Corona-bedingter Stornierungen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisebranche zusätzlich zur Förderung von Provisionen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig. Ein Sonderfonds für die Kulturbranche soll Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglichen und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der Zeit der Pandemie abfedern.

### WIE UND WO SIND ANTRÄGE ZU STELLEN?

Anträge für die Überbrückungshilfe II können seit dem 21. Oktober durch die sogenannten „prüfenden Dritten“ gestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten werden anteilig erstattet. Es ist nicht möglich, rückwirkend einen Antrag auf Überbrückungshilfe I zu stellen. Bis zum 30. November konnten Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe I gestellt werden.

Bei der Schlussabrechnung sind Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen (bei der Überbrückungshilfe I gab es keine Nachschusspflicht).

Mit Stand 7. Dezember wurden im Rahmen der Überbrückungshilfe I mehr als 127.500 Anträge eingereicht. Dies entspricht einem Antragsvolumen von rund 1,5 Mrd. Euro. Bisher wurden Anträge im Gesamtvolumen von 1,46 Mrd. Euro bewilligt. Die Überbrückungshilfe II wurde weniger in Anspruch genommen: 61.056 Anträge mit einem Antragsvolumen von über 1 Mrd. Mio. Euro.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/ueberbrueckungshilfe/ueberbrueckungshilfe.html>

Am 13. Dezember wurden parallel zu den erweiterten Schließungen verbesserte Konditionen für die Überbrückungshilfe III beschlossen.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt nun monatlich 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro. Die Überbrückungshilfe III steht schon im Dezember 2020 für diejenigen Unternehmen zur Verfügung, die zusätzlich geschlossen werden oder einen sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen haben (indirekt Betroffene). Für diese Unternehmen (und für Firmen, die von eventuellen künftigen Schließungen im ersten Halbjahr 2021 betroffen sein werden) gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der Novemberhilfe (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.

Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind zusätzlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und nicht im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge (40 Prozent und mehr) während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben. Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III ab 1. Januar 2021 üblichen 200.000 Euro pro Monat.

### UNSERE KRITIK

Der Zugang zu den Hilfsprogrammen ist zu restriktiv. Das Beantragungsverfahren ist zu bürokratisch. Dass die Betroffenen nicht selbst ihre Anträge stellen dürfen, macht das gesamte Verfahren träge und kompliziert.

Es ist realitätsfern, dass Kleinunternehmen und Soloselbstständige in der aktuell schwierigen Situation die erheblichen Honorarkosten für die Beantragung vorstrecken.

Die Lebenswirklichkeit insbesondere von Soloselbstständigen wird nicht angemessen berücksichtigt.

Die Novemberhilfe wird mit großer Verzögerung und nur in kleineren Portionen ausbezahlt. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden 24,6 Mrd. Euro Überbrückungshilfe sind bislang nur rund 1,5 Mrd. Euro an die Betroffenen geflossen.

Schon jetzt stehen Firmen unverschuldet vor dem Aus, suchen sich Soloselbstständige neue Tätigkeiten und geben ihr Gewerbe auf. Es droht besonders im Kunst- und Kulturbereich Verlust von Vielfalt und Wertschöpfung.

Kapitaleigner (Vermieter, Leasingfirmen) werden nicht an den Krisenkosten beteiligt. Warum sollen deutsche Steuerzahler die Profite internationaler Finanz- und Immobilienfonds finanzieren? Vermieter, die durch

Mietminderung in Probleme geraten, sollten selbst Hilfen bekommen. So wird sichergestellt, dass Hilfgelder für Mieten erst dann fließen, wenn sie auf Vermieterseite wirklich benötigt werden. Zudem konterkarieren hohe Zinsen auf gestundete Gewerbetrieben die Sinnhaftigkeit von Stundung.

### UNSERE FORDERUNGEN

Überbrückungshilfe nicht allein auf die Kompensation von Betriebskosten beschränken, sondern auch die Einkommensminderung in Form eines fiktiven Unternehmerlohns in Höhe von monatlich 1.200 Euro garantieren

Neben der bereits vorgesehenen Beantragungsmöglichkeit durch Dritte (Steuerberater etc.) eine vereinfachte und direkte Beantragung durch die betroffenen Unternehmen ermöglichen, wie dies bei der ersten Corona-Soforthilfe praktiziert worden ist

Zuschüsse für alle Unternehmen mit einem Umsatzverlust von mindestens 30 Prozent im Verhältnis zum Vergleichszeitraum 2019

Einen gesetzlichen Anspruch auf Absenkung der fixen Kapitalkosten (Gewerbetrieben, Leasingraten) um 30 % für alle Unternehmer\*innen etablieren, die pandemiebedingt von Umsatzverlusten von mindestens 30 Prozent im Verhältnis zum Vergleichszeitraum 2019 betroffen sind. Für Unternehmen, die behördlich angeordneten Lockdowns unterliegen, sollte sich dieser Absenkungsanspruch auf 50 Prozent erweitern.

Die nach Absenkung der fixen Kapitalkosten verbleibenden und von Umsätzen nicht gedeckten Betriebskosten sollten zu 80 Prozent durch die Überbrückungshilfe kompensiert werden, wobei bis zu 20 Prozent der Personalkosten als förderfähig anzuerkennen sind.

Verbot von Kündigungen für alle geförderten Unternehmen

<h1>CORONA-Wirtschaftshilfen</h1>		
<b>KURZARBEIT</b>		<b>Das Kurzarbeitergeld sollte auf 90 Prozent des Nettogehalts und für Beschäftigte, die nur Mindestlohn bekommen, auf 100 Prozent angehoben werden. Unternehmen sollten die Kurzarbeit für Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung nutzen, um die Transformation in bestimmten Branchen voranzutreiben.</b>
<p>Kurzarbeitergeld ist für jeden Betrieb möglich, auch für Beschäftigte in Zeitarbeit. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des fehlenden Nettoentgelts – für Eltern mit Kindern 67 Prozent. Beiträge für die Sozialversicherungen werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Beschäftigte müssen keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.</p> <p>Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit mit 50 Prozent oder weniger ihrer bisherigen Stundenzahl arbeiten, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat – gerechnet ab März 2020 – auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) angehoben. Ab dem siebten Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts.</p> <p>Die gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.</p> <p>Vom 1. bis einschließlich 25. November wurde für 537.000 Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt – diese Zahl liegt deutlich über dem Niveau der Vormonate (Oktober: 148.000, September: 107.000). Der Negativrekord lag im April bei 8,02 Mio. Personen.</p> <p>Seit Jahresbeginn hat die Bundesagentur für Arbeit 20,5 Mrd. Euro für konjunkturelles Kurzarbeitergeld inklusive Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge ausgegeben. Zur Finanzierung der Kassendefizite müssen Liquiditätshilfen des Bundes in Anspruch genommen werden.</p>		
<b>WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNGSFONDS (WSF)</b>		<b>Wir fordern eindeutige soziale und ökologische Konditionen sowie Beteiligungs- und Mitsprachrechte für die öffentliche Hand, wenn Rettungsgelder fließen.</b>
<p>Der WSF stellt großen Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsgespässen bereit.</p> <p>Der WSF richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.</p> <p>Der Fonds hat einen Gesamtumfang von 600 Mrd. Euro und umfasst folgende Instrumente: a) einen Garantierahmen von 400 Mrd. Euro, der Unternehmen dabei helfen soll, sich am Banken- und Kapitalmarkt zu refinanzieren (Überbrückung von Liquiditätsgespässen), b) eine Kreditermächtigung über 100 Mrd. Euro zur Kapitalstärkung von Unternehmen (Rekapitalisierung) und c) eine weitere Kreditermächtigung über 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme.</p> <p>Der WSF richtet sich grundsätzlich an Wirtschaftsunternehmen, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie mehr als 249 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.</p> <p>Bislang haben 99 Unternehmen verschiedener Branchen und Größenklassen Interesse an Stabilisierungsmaßnahmen des WSF bekundet (Stand 07.12.). Der WSF hat bisher 7 Anträge im Volumen von 6,5306 Mrd. Euro rechtsverbindlich bewilligt (<a href="https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/">https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/</a>). Die mit Abstand größten Fördersummen haben die Lufthansa und die TUI AG erhalten.</p>		
<b>KfW-KREDITE</b>		<b>Unverschuldet in Not geratene Unternehmen sind zielgerichtet zu entlasten, indem die Tilgung der KfW-Kredite an künftige Gewinne gebunden wird. Diese Flexibilisierung hilft insbesondere mittelgroßen Unternehmen mit Finanzbedarf jenseits der Förderprogramme.</b>
<p>Die KfW unterstützt seit dem 23. März mit ihren Corona-Hilfsprogrammen im Auftrag des Bundes Unternehmen aller Größen und Branchen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Hierfür stellt sie zinsgünstige Kredite für Investitionen und Betriebsmittel bereit. Diese können Unternehmen bei ihren Hausbanken oder bei jeder anderen Bank, die KfW-Kredite durchleitet, beantragen. Die Kredite leiten die Banken an ihre Kunden weiter.</p> <p>Die Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren.</p> <p>Insgesamt sind in sieben Kreditprogrammen mittlerweile mehr als 100.000 Anträge (Stand: 3. Dezember 2020) auf KfW-Corona-Hilfen bei der KfW eingegangen. Fast alle Anträge (99 %) sind bereits abschließend bearbeitet worden. Die Zusagen haben insgesamt ein Volumen von knapp 46 Mrd. Euro erreicht. Rund 97 Prozent der Anträge kamen von kleinen und mittleren Unternehmen, 99 Prozent davon waren Kredite mit einem Volumen bis 3 Mio. Euro.</p>		
<b>BÜRGSCHAFTEN</b>		<b>Die Vergabe von Bürgschaften und insbesondere von Großbürgschaften ist an soziale und ökologische Kriterien zu binden.</b>
<p>Bürgschaftsbanken tragen in der Corona-Pandemie dazu bei, die Kreditversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck waren die Fördermöglichkeiten der Bürgschaftsbanken im Rahmen des Corona-Hilfspakets der Bundesregierung ausgeweitet worden. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristete Ausweitung wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert und betrifft die Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (vorher 1,25 Mio. Euro), eine höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen.</p> <p>Die erweiterten Angebote wurden bis Ende November bundesweit von über 4.600 Unternehmen genutzt – über ein Drittel mehr im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Es wurden Kredite von über 1,3 Mrd. Euro durch die Bürgschaftsbanken abgesichert.</p> <p>Zusätzlich gibt es seit dem 13. März ein Großbürgschaftsprogramm des Bundes. Bislang sind 9 Großbürgschaften im Gesamtvolumen von 2,68 Mrd. Euro zugesagt worden.</p>		
<b>START-UPS</b>		<b>Die KfW sollte mit ihrer für Beteiligungen zuständigen Tochter KfW Capital direkt Start-Ups finanzieren.</b>
<p>Mit insgesamt 2 Mrd. Euro unterstützt der Bund das Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Finanzierungen von Start-Ups. Das Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen. In Säule 1 werden die Start-ups über Wagniskapitalfonds adressiert. Säule 2 steht für Start-ups und kleine Mittelständler zur Verfügung, die keine Wagniskapitalfonds in ihrem Gesellschafterkreis haben; hier werden die öffentlichen Mittel über die Landesförderinstitutionen ausgereicht.</p> <p>In Säule 1 wurden bislang 39 Anträge von Wagniskapital-Fondsmanagern genehmigt. Auf diesem Wege fließen rund 765 Mio. Euro an über 350 Start-Ups. Bei 22 Anträgen (Gesamtvolumen rund 684 Mio. Euro) sind die Vertragsunterschriften bereits erfolgt.</p> <p>Zur Umsetzung der Säule 2 hat die KfW bislang Globaldarlehensverträge in einem Gesamtvolumen von rund 556 Mio. Euro mit den Förderinstitutionen der Länder geschlossen.</p>		
<b>AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT</b>		<b>Wir unterstützen die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und ebenso die Einführung eines "Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen".</b>
<p>Im März wurde die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. So können Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung weiter bestehen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020 für überschuldete Firmen. Seit Oktober sind zahlungsunfähige Firmen wieder in der Pflicht, im schlimmsten Fall Konkurs anzumelden. Als zahlungsunfähig gilt, wer zehn oder mehr Prozent seiner Rechnungen nicht innerhalb von 21 Tagen bezahlen kann.</p> <p>Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hatte die gewünschte Wirkung: Trotz Corona-Krise und Lockdowns verringerte sich die Zahl der Unternehmensinsolvenzen gegenüber 2019 um 13,4 Prozent auf 16.300 Fälle. Das sind nur noch halb so viele Unternehmensinsolvenzen wie vor zehn Jahren, und es ist der niedrigste Stand seit 1993.</p> <p>Allerdings gab es einige große Insolvenzen: der Warenhauskonzern Galeria Karstadt Kaufhof mit 28.000 Mitarbeitern, die Friseurkette Klier mit knapp 10.000 Mitarbeitern und insgesamt 10.000 Angestellte bei den Modehändlern Esprit, Hallhuber und Bonita sowie beim Gastronomiebetrieb Vapiano. Die Zahl der von Insolvenzen betroffenen Beschäftigten erhöhte sich infolge der großen Insolvenzfälle binnen eines Jahres um mehr als ein Drittel: 332.000 Arbeitsplätze sind infolge der diesjährigen Unternehmensinsolvenzen bedroht oder bereits weggefallen.</p> <p>Für 2021 ist als Folge der Covid-19-Pandemie und der aufgeschobenen Konkurse mit einer Pleitewelle zu rechnen. Vor diesem Hintergrund will die Bundesregierung ein "Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen" (StaRUG) auf den Weg bringen. Tritt dieses Gesetz zum 1. Januar 2021 in Kraft, müssten Unternehmen keinen Insolvenzantrag stellen, sondern könnten eine Restrukturierung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vornehmen.</p>		

## CORONA-Wirtschaftshilfen der Länder

Die Bundesländer verwalten Förderprogramme des Bundes und haben zusätzlich eigene Hilfsprogramme aufgelegt. Die Details sind auf folgenden Websites zu finden:

**Baden-Württemberg:** <https://www.l-bank.de>

**Bayern:** <https://www.ihk-muenchen.de>

**Berlin:** <https://www.ibb.de/de/coronahilfen/coronahilfen.html>

**Brandenburg:** <https://www.ilb.de>

**Bremen:** <https://www.bab-bremen.de> und <https://www.bis-bremerhaven.de>

**Hamburg:** <https://www.ifbhh.de>

**Hessen:** <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/foerdermittel-des-landes-hessen-der-corona-krise>

**Mecklenburg-Vorpommern:** <https://www.lfi-mv.de>

**Niedersachsen:** <https://www.nbank.de>

**Nordrhein-Westfalen:** <https://www.wirtschaft.nrw/coronahilfe>

**Rheinland-Pfalz:** <https://isb.rlp.de/corona.html>

**Saarland:** [https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft\\_node.html](https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft_node.html)

**Sachsen:** <https://www.sab.sachsen.de>

**Sachsen-Anhalt:** <https://www.ib-sachsen-anhalt.de>

**Schleswig-Holstein:** [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Wirtschaft/corona\\_ueberbrueckungshilfe.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Wirtschaft/corona_ueberbrueckungshilfe.html)

**Thüringen:** <https://www.aufbaubank.de>

